

## **Departement SUS**

### **Gemeindeführungsstab: Organisation; Anpassung Organigramm und Pflichtenheft per**

#### **1. Januar 2025**

#### **I Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 686.17 vom 21. November 2017 hat der Stadtrat gestützt auf das damals gültige Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz, BGS 541.1) letztmals Anpassungen am Organigramm und Pflichtenheft für den Gemeindeführungsstab der Stadt Zug (GFS) festgelegt.

Durch Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz, BevSG; BGS 541.1) per 1. Januar 2020 wurde das Notorganisationsgesetz abgelöst. Gemäss § 21 Abs. 3 des BevSG bestimmt die Zivilschutzorganisation für jeden Gemeindeführungsstab eine Verbindungsoffizierin oder einen Verbindungsoffizier Zivilschutz und stellt Angehörige des Zivilschutzes für die Führungsunterstützung zur Verfügung. Die bisherige Zuweisung einer zweiten Offizierin oder eines zweiten Offiziers in der Funktion als Chefin oder Chef Lage ist hingegen nicht mehr vorgesehen. Der zurzeit zugewiesene Zivilschutzoffizier in der Funktion als Chef Lage wird seine Dienstpflicht bei der Zivilschutzorganisation per Ende 2024 erfüllt haben. Die Wiederbesetzung dieser Milizfunktion im GFS per 1. Januar 2025 liegt im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates und erfolgt mit separatem Stadtratsbeschluss.

#### **II Organigramm**

Die bisher zugewiesene Funktion «Zivilschutz/Chef Lage» wird im angepassten Organigramm GFS (Beilage 1) durch eine vom Stadtrat gewählte Person in der Funktion Chefin oder Chef Lage ersetzt. Im Übrigen gibt es keine weiteren organisatorischen oder funktionalen Änderungen.

#### **III Pflichtenheft**

Das Pflichtenheft muss entsprechend der Organisationsänderung aktualisiert werden. Aufgrund der geänderten Zuständigkeiten müssen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Ziff. 4.4. Lage sowie in Ziff. 4.9. Zivilschutz angepasst werden. Zudem werden die aktuelle gesetzliche Grundlage (Bevölkerungsschutzgesetz) und die damit verbundene Terminologie berücksichtigt.

#### IV Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Stadtratsbeschluss Nr. 686.17 vom 21. November 2017 betreffend Gemeindeführungsstab Anpassungen Organigramm und Pflichtenheft per 1. Januar 2018 wird aufgehoben.
2. Das Organigramm des Gemeindeführungsstabes der Stadt Zug wird genehmigt.
3. Das Pflichtenheft des Gemeindeführungsstabes der Stadt Zug wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
5. Mitteilung an:
  - Mitglieder Gemeindeführungsstab der Stadt Zug (durch Büro GFS)
  - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
  - Controller
  - Kanzlei

Zug, 3. September 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli  
Stadtschreiber

#### Beilagen

- Organigramm Gemeindeführungsstab
- Pflichtenheft Gemeindeführungsstab